

## Satzung

### **über die Erhebung einer Kostenbeteiligung für die Benutzung von Sporthallen der Gemeinde Schwalmthal (Sportstättengebührensatzung)**

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), §§ 4 bis 7 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Gemeinde Schwalmthal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr (Kostenbeteiligung) für die Benutzung der folgenden gemeindlichen Sport- und Turnhallen:

- Dreifachsporthalle Dülkener Straße
- Zweifachsporthalle Sechs Linden
- Turnhalle Schulstraße
- Turnhalle Bahnstraße
- Turnhalle Geneschen

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht bei einer Nutzung durch Vereine oder sonstige Nutzergruppen entsteht mit der Zuteilung der Nutzungszeiten. Die Zuteilung von Nutzungszeiten an sporttreibende Vereine erfolgt in unveränderter Form aufgrund der Abstimmung zwischen den sporttreibenden Vereinen und wird jedem Verein/Nutzergruppe durch Übersendung des aktuellen Belegungsplanes mit dem Gebührenbescheid nochmals bekannt gegeben.

Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf das im Gebührenbescheid benannte Kalenderjahr; sie besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

- (2) Wenn durch Gründe, die die Gemeinde Schwalmtal zu vertreten hat, Sportstätten nicht genutzt werden können, entsteht in diesen Fällen keine Gebührenpflicht.

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührensschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### **Gebührenfreiheit**

Die Benutzung der Sport- und Turnhallen im Rahmen des Schulsports erfolgt gebührenfrei für die Schülerinnen und Schüler der in Trägerschaft der Gemeinde betriebenen Schulen.

### § 5

#### **Gebührensatz, Nachlass für Jugendarbeit**

- (1) Der Gebührensatz beträgt derzeit 1,50 € je Stunde pro Halleneinheit. Ab dem 01.07.2015 beläuft sich der Gebührensatz auf 3,50 € je Stunde pro Halleneinheit.
- (2) Es wird ein prozentualer Nachlass auf den Gebührensatz nach Absatz 1 gewährt, der dem prozentualen Anteil entspricht, zu dem der Verein oder die sonstige Nutzergruppe aus jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahre besteht. Maßgeblich für die Festsetzung dieses Abschlags sind die Mitgliederzahlen der LSB-Statistik des jeweiligen Vorjahres, welche im Spätsommer/Herbst in ihrer endgültigen Version ausgegeben wird. Bei nicht im Landessportbund organisierten Vereinen oder sonstigen

Nutzergruppen erfolgt -soweit überhaupt Jugendliche der Nutzergruppe angehören- die Ermittlung des Nachlasses auf der Grundlage der angegebenen Mitgliederstruktur.

## § 6

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Der Gebührenmaßstab ist der jeweils im Spätherbst des Vorjahres für das Gebührenjahr zu aktualisierende Belegungsplan. Die darin den Vereinen wöchentlich zugewiesenen Stunden werden mit 40 Jahreswochen multipliziert bzw. Eine generelle Schließung der Sport- und Turnhallen erfolgt in allen Schulferien, mit Ausnahme der Großturnhalle Dülkener Straße, die für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb geöffnet bleibt.
- Für die Ferienzeiten wird in Abstimmung mit den sporttreibenden Vereinen ein gesonderter Belegungsplan erstellt. Die Berechnung der Gebühren hierzu erfolgt nach § 5 der Satzung.

## § 7

### **Härtefallregelung**

- (1) Zur Vermeidung einer überproportionalen Belastung derjenigen Vereine oder sonstigen Nutzergruppen, die -ggf. aufgrund der Besonderheit der ausgeübten Sportart- viele Hallenstunden belegen, jedoch nur aus wenigen Erwachsenen bestehen, wird eine Härtefallregelung eingeführt.
- (2) Als Härtefall wird angenommen, wenn sich bei rechnerischer Aufteilung der sich ergebenden Jahresgebühr auf die erwachsenen Mitglieder eines Vereins/einer sonstigen Nutzergruppe ein monatlicher Betrag von mehr als 1,50 € (ab 01.07.2015 – 3,50 €) pro erwachsenem Vereinsmitglied ergibt; in einem solchen Falle wird die Jahresgebühr auf 1,50 € (ab 01.07.2015 – 3,50 €) monatlich pro erwachsenem Vereinsmitglied begrenzt.

## § 8

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die berechnete Gebühr ist wie folgt fällig:

- a) Bei einer Jahresgebühr bis zu 200,00 € in einer Summe am 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres.

- b) Bei einer Jahresgebühr von 201,00 € bis 1.000,00 € in zwei Teilbeträgen am 30.03. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres.
- c) Bei einer Jahresgebühr über 1.000,00 € in vier Teilbeträgen am 31.03., 30.06, 30.09. und 30.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

## § 9

### **Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwalmtal, den 17. Februar 2015

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister

gez. Pesch